

- B. In Absicht der einzelnen Grundstücke. Unter der oben bemerkten Zahl waren fehlerhaft berechnet
- C. In Absicht der instructionsmässigen Vergleichung. Hiedurch ergaben sich auffallende Fehler
- D. In Absicht auf das Zusammentreffen mit dem wahren Flächeninhalt der Platte. Die aus der Berechnung der einzelnen Parzellen hervorgegangene Flächengrösse von Mrg. Rth. ist um Proc.

Allgemeine Bemerkungen.

Aus den vorliegenden Daten ergibt sich, dass die Platte . . .

§. 92.

Die Berechnungssuperrevision.

Gleichwie sich die Superrevision durch den Vermessungscommissär bei der Detailaufnahme über einen grossen Theil der Messtischplatten erstreckte, so wurde sie auch auf die Flächen-Berechnungs-Arbeiten ausgedehnt, um auch den Vermessungsergebnissen die möglichste Vollkommenheit zu sichern; da sich bei den vielen Millionen Zahlen der Flächenberechnung noch weit eher Berechnungsfehler, als bei der Aufnahme Messungsfehler einschleichen können, indem der Geometer in der Berechnung nicht die eigenthümliche Controle wie bei der Aufnahme durch die Kartirung hat.

§. 93.

Die Belohnung für die Flächenberechnung.

Das Revisionspersonal hatte den Flächen-Berechnungs-Verdienst nach Messtischplatten zu taxiren, und den Durchschnittspreis für die Parzelle im Revisionsbericht anzudeuten. Dieser vorläufige Schätzungspreis wurde aber, wie bei der Aufnahme, durch einen besondern Schätzungsact von dem Vermessungsdirigenten fest gestellt und an die k. Catasterkasse zur Bezahlung angewiesen.